

Satzung

der Freien Wählergemeinschaft (FWG) e.V. in der Stadt Gevelsberg

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 23.6.1988

mit Ergänzungen gemäß Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 14.2.1989
und 25.10.1993

§ 1 Name, Zweck, Sitz

1. Die Mitglieder der Freien Wählergemeinschaft haben das Bestreben, die Beschlüsse des Stadtrates in Hinsicht auf die nicht parteigebundene politische Meinungsbildung hin zu beeinflussen.
Die Freie Wählergemeinschaft ist bemüht, Bürger der Stadt, deren Sachkenntnis und gesundes Urteilsvermögen sie zur Mitarbeit in der Stadt befähigt, für diese Mitarbeit zu gewinnen.
Die Freie Wählergemeinschaft ist überzeugt, daß die politisch verantwortliche Wahrnehmung der Belange der Stadt nicht unbedingt die Mitgliedschaft einer politischen Partei erfordert.
Die Mitglieder sind an ihr Gewissen, an ihre Sachkenntnis und Erfahrung gebunden.
2. Die Freie Wählergemeinschaft hat ihren Sitz in Gevelsberg.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Freien Wählergemeinschaft kann jede natürliche Person werden, welche die bürgerlichen Ehrenrechte und das aktive Wahlrecht besitzt.
2. Personen, die anderen politischen Gruppen angehören bzw. dort aktiv mitarbeiten, können kein Mitglied der Freien Wählergemeinschaft werden. Das gilt nicht für politische Parteien, die nicht auf Orts- und Kreisebene kandidieren. Personen die in anderen politischen Parteien Funktionsträger sind, können in der Freien Wählergemeinschaft keine Funktion ausüben. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt muß durch Einschreibebrief an den Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluß der Mitglieder kann nur erfolgen wegen
 - a) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b) das Ansehen der Freien Wählergemeinschaft schädigenden Verhaltens
 - c) Verleugnung der demokratischen Grundrechte, wie sie im Grundgesetz niedergelegt sind
 - d) Verstoß während der Mitgliedschaft gegen § 2 Abs. 2
5. Der Beschluß über den Ausschluß muß durch Einschreibebrief dem Mitglied unter Angabe von Gründen bekanntgegeben werden.
Der Beschluß kann angefochten werden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Briefes.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig und hat hierzu das betreffende Mitglied zu hören.

§ 3 Beiträge

1. Die anfallenden Kosten werden durch freiwillige Beiträge gedeckt.
2. Die Freie Wählergemeinschaft Gevelsberg e.V. nimmt für ihre politische Arbeit unverbindlich Spenden von Nichtmitgliedern entgegen.

§ 4 Vorstand

1. Die Freie Wählergemeinschaft wird durch den Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 1. Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schriftführer gleichzeitig 1. Pressesprecher
 - Kassierer
 - 3 Beisitzer
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Verein wird nach außen vertreten durch den 1. Vorsitzenden, oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, wenn notwendig, weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand.
4. 20 Mitglieder können die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von 14 Tagen diese Versammlung einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

§ 6 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
3. Für die Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.